

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem  
Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008  
(SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010  
(SächsGVBl. S. 134, 140)

Kreis : Gemeinde :	Gemarkung : Flur :
(vermessende Stelle) <b>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dr. Holger Sefkow</b> Reicker Str. 87d <b>01237 Dresden</b>	<b>Geschäftszeichen</b> (Bitte bei Rückfragen angeben)

## 1. Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers laut Grundbuch:       Bezeichnung der Behörde :

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer :

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

\_\_\_\_\_  
Telefon privat <sup>1)</sup>:      Telefon dienstlich <sup>1)</sup>:  
\_\_\_\_\_  
Telefax privat <sup>1)</sup>:      Telefax dienstlich <sup>1)</sup>:  
\_\_\_\_\_  
E- Mail <sup>1)</sup>:  
\_\_\_\_\_

## 2. Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger  
 Anderer :  
 Name, Vorname :       Bezeichnung der Behörde :  
\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer :  
\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort / Sitz :  
\_\_\_\_\_

## 3. Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken  
 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden  
 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung  
 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen  
 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken  
 Katastervermessung zur Nachholung der Abmarkung  
 \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Angaben Freiwillig

### 3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

#### Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile

- Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus beiliegender Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

#### Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze

### 3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung**

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	Innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie

- I Bundesfern-, Staats -, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

**3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken**

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

**3.6 Sonstige Katastervermessung**

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl.349) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 23 des Sächsischen Vermessungsgesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Stelle beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl S. 342).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 15 Abs. 2 DVOSächsVermG).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.
- Die Kosten sind in einer Kostenvorinformation mit Akz.: 11-K0004 sowohl für Vermessungsbüro und Katasterführende Stelle nach Ihren Angaben abgeschätzt und übergeben worden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach § 24 Abs. 1 SächsVermKatG oder der SächsVermKoVO erhoben werden.

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers – Vollmacht ist beigelegt

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

E- Mail <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift